

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/765

Subingen: Zusatzbeitrag an die Gesamtrestaurierung des Schlösschens Vigier, Schlössliweg 2

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Schlösschen Vigier in Subingen wurde von 2016-2023 umfassend umgebaut und nach denkmalpflegerischen Kriterien aufwändig restauriert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1109 vom 3. Juli 2018 wurde dafür ein Kantonsbeitrag von maximal Fr. 516'932.00 zugesichert.

Die umfangreichen und aufwändigen Restaurierungsarbeiten an der äusseren und inneren Gebäudehülle mit den neu entdeckten prächtigen Dekorationsmalereien aus dem 17. Jahrhundert sowie der bauliche Zustand, der teilweise schlechter als erwartet zum Vorschein kam, führten zu erheblichen Mehrkosten. Für diese Mehraufwendungen soll nun ein Zusatzbeitrag geleistet werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

	bisher:		neu:
Gesamtkosten:	Fr.	9'714'389.00	Fr. 15'455'875.00
Beitragsberechtigte Kosten:	Fr.	3'692'370.00	Fr. 5'352'605.00
Kantonsbeitrag 14 %	Fr.	516'932.00	Fr. 749'365.00
Zusatzbeitrag Kanton 6 %			Fr. 232'433.00
Sparabzug Kanton			Fr. -13'946.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag gekürzt			Fr. 218'487.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Baukultur, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

2

- 2.1 Martin-Rudolf Brenninkmeijer, Schlösliweg 2, 4553 Subingen, ist an die Gesamtrestaurierung des Schösschens Vigier, Schlösliweg 2 in Subingen, ein Zusatzbeitrag von **Fr. 218'487.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Swisslos-Fonds) auszurichten. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2026 (maximal Fr. 100'000.00) und 2027 (Restzahlung Fr. 118'487.00)** ausbezahlt.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie, wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS/cb)
Kantonale Finanzkontrolle
Martin-Rudolf Brenninkmeijer, Schlösliweg 2, 4553 Subingen (**Einschreiben**)